



Förderverein LAGA Spremberg e.V.
- Landschaftsgestaltung gemeinsam ausführen -
Zur Schule 14 • 03130 Spremberg
E-Mail info@laga-spremberg.de
www.laga-spremberg.de

Beitragssatzung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins LAGA Spremberg e.V. entrichten einen jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördermitglieder, wie Personen, Firmen, Vereine usw. legen die Höhe ihres Jahresbeitrages über den Mindestbeitrag durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand des Fördervereins LAGA Spremberg e.V. selbst fest.

§ 2 Verwendung

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsmäßige Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge legt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Mindestbeitrag für Ordentliche / Aktive Mitglieder beträgt 36,00 Euro jährlich
- (2) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder (Firmen und Vereine) beträgt 60,00 Euro jährlich

Der Mindestbeitrag kann von allen Mitgliedern beliebig, nach eigenem Ermessen erhöht werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) der Beitrag ist zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragszahlung sollte per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Die Zahlung mit Hilfe einer Einzugsermächtigung wird empfohlen. Der Verwendungszweck – Jahresbeitrag des betreffenden Jahres ist mit anzugeben.
- (3) Barzahlungen nimmt der Kassenwart entgegen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger und in besonderen Ausnahmen auch weitere Personen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich gestellten Antrag.



Förderverein LAGA Spremberg e.V.
- Landschaftsgestaltung gemeinsam ausführen -
Zur Schule 14 • 03130 Spremberg
E-Mail info@laga-spremberg.de
www.laga-spremberg.de

§ 6 Leistungsstörung

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, erfolgt ein Hinweis durch den Vorstand.
- (2) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.
- (3) Kommt ein Mitglied trotz Dreimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft nach Abstimmung in der Vollversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Der/Die von der Vollversammlung gewählte Kassenprüfer/in führt jährlich eine Prüfung der Kasse und des Zahlungsverkehrs durch und legt dem Vorstand einen entsprechenden Bericht vor.

§ 8 Inkraftsetzung

- (1) Diese Beitrags- und Kassensatzung tritt gemäß der Mitgliederversammlung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überarbeitet oder neu beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach dieser Satzung bis zur Beschlussfassung durch die nächste Vollversammlung zu arbeiten.

Spremberg, 03.07.2017

Bestätigung durch den Vorstand:

Frank Meisel, Vorsitzender

Jörg Pietsch, stellv. Vorsitzender

Dieter Rosnau, Kassenwart

Anja Kießlich

Markus Füller

Jens Uwe Winkler

Ralf-Dieter Drews